

Stenographisches Protokoll

über die

55. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 10. Oktober 1908.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Begründung des Antrages der Abgeordneten Berger, Hagenhofer und Genossen, betreffend die Regulierung des Feistritzflusses (Beilage Nr. 431. — Zuweisung an den Landeskultur-Ausschuß.)

Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. P. Hofmann von Wellenhof, Dr. Graf, Einspinner und Genossen, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Knabenbürgerschule in Graz, rechtes Murufer. (Beilage Nr. 434. — Zuweisung an den Unterrichts-Ausschuß.)

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffs unentgeltlicher Abtretung der zur Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung in St. Gallen erforderlichen Quellen und des hiezu erforderlichen Grundes (Beilage Nr. 424).

2. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Petition Nr. 343 ex 1907 der Leopoldine Weiber, Krankenhausverwalterwitwe in Bruck a. M., um Gewährung einer monatlichen Geldunterstützung (Beilage Nr. 433) an den Finanz-Ausschuß.

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 359, über das Ansuchen des Bezirkes Mariazell um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 92 Prozent für das Jahr 1908. — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 346, über das Ansuchen des Bezirkes Birkfeld um die Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 75 Prozent für das Jahr 1908. — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 378, über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Sebastian im Gerichtsbezirke Mariazell um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung von Standgebühren für die Aufstellung von Lohnwagen beim Bahnhofe Mariazell. — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 297, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen für das öffentliche Schlachthaus in Windischfeistritz erlassen werden. — (Annahme des vom Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten vorgelegten Gesetzesentwurfes.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 309, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Windischgraz, um Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für Beerdigungen auf dem Gemeindefriedhofe in Windischgraz. — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskulturangelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 320, betreffend die Regulierung der Lafnitz und der Safen. (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses.)

Berichte und Anträge des Finanz- und Petitions-Ausschusses und des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über Petitionen.

Überweisung des Antrages der Abgeordneten Kern und Genossen, betreffs Abstellung des Waggonmangels an der Südbahn (Beilage Nr. 421)

vom politischen Ausschusse an den Landeskultur-Ausschuß.

Antrag der Abgeordneten Kathausky, Wastian, Dr. Hofmann von Wellenhof und Genossen, betreffend die Berechnung der Dienstzeit der Lehrpersonen und die Erwirkung einer

staatlichen Beihilfe behufs Regelung der materiellen Lage der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Antrag der Abgeordneten Wastian und Genossen, betreffend die Errichtung einer zweiten Mädchenbürgerschule in Marburg an der Drau.

Antrag der Abgeordneten Stiger, Wastian, Einspinner und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Ausbildung von Lehrern für gewerbliche Fortbildungsschulen und Erhöhung der Staatssubvention für diese Anstalten.

Antrag der Abgeordneten Stiger, Wastian und Genossen, betreffend die Erniedrigung der Trinkbranntweinbrennsteuer.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten vor-mittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Uttems.

Schriftführer: Der Abgeordnete Emil Sed-laczek.

Von Seiten der Regierung anwesend Se. Erzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschluß-fähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Von den eingelangten Petitionen beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zuzu-weisen (liest):

„Petition Nr. 756, des Gleichenberger Johannisbrunnen-Aktienvereines, um Sub-ventionierung einer Postautomobilverbindung von Gleichen-berg nach Feldbach zc. (Überreicht durch die Abgeordneten Krenn und Wagner.)“

„Petition Nr. 757, der Gemeinde Prevorje, um eine Unterstützung für ihre durch Erdbeben stark beschädigte Gemeindestraße. (Überreicht durch Abg. Dr. Jankovič.)“

„Petition Nr. 758, der Gemeinde Prevorje, um eine Unterstützung der durch die Reblaus in ihrer Existenz bedrohten Weinbauern. (Überreicht durch Abg. Dr. Jankovič.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisung=Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zuge-wiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangenden Petitionen beantrage ich dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zur Vorberatung zuzu-weisen (liest):

„Petition Nr. 752, des Ortschaftsrates Hafendorf im Bezirke Bruck, um Einreihung der dortigen Volksschule in die I. Ortsklasse. (Überreicht durch Abg. Fürst.)“

„Petition Nr. 753, der Barbara Höller, Ober-lehrerwitwe in Graz, um eine Unterstützung. (Überreicht durch Abg. Gerlich.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisung=Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem kombinierten Finanz- und Unter-richts-Ausschusse zur Vorberatung zuge-wiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangende Petition beantrage ich dem kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegen-heiten zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 755, der Marktgemeinde Weiz, um Gleichstellung der Rechte des märktischen Kranken-hauses mit jenen der öffentlichen Krankenhäuser in Bezug auf die Verpflegskosten nach Krankenkassenmitgliedern und Dienstboten. (Überreicht durch Abg. Robič.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisung=Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheint diese Petition als dem kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangende Petition beantrage ich dem Petitions-Ausschusse zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 754, der Sophie Toplak, Lehrers-witwe in Pettau, um fortdauernden Bezug der ihrem nunmehr verstorbenen Gatten gewährten Gnadengabe von 200 K. (Überreicht durch Abg. Drnig.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisung=Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheint diese Petition als dem Petitions-Ausschusse zur Vorberatung zuge-wiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Das amtliche Protokoll über die 47. Sitzung der IV. Session in der IX. Landtagsperiode des steier-märkischen Landtages vom 26. September 1908;

das stenographische Protokoll über die 47. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 26. September 1908;

das stenographische Protokoll über die 48. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 29. September 1908;

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Durchführung der mit dem Landtagsbeschlusse vom

4. Oktober 1907 bewilligten Arbeiten in der Landes-Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn. (Beilage Nr. 432.)

Antrag der Abgeordneten Stiger, Bastian und Genossen, betreffend die Herabsetzung der Viehsalzpreise für die in die Notstandsaktion einbezogenen Landwirte Steiermarks. (Beilage Nr. 435.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Widmung landschaftlicher Grundstücke zum Zwecke der Verbauung in Rohitsch-Sauerbrunn und Veräußerung dieser Grundstücke. (Beilage Nr. 436.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Reservierung eines Betrages von 25.000 K aus dem Landes-Feuerwehrmänner-Unterstützungsfonde zur Unterstützung von über 14 Jahre alten Kindern nach verunglückten Feuerwehrmännern und über die außergewöhnliche Unterstützung von Feuerwehren in den Jahren 1908—1910. (Beilage Nr. 437.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Erlangung von Bahn- und Portobegünstigungen für die freiwilligen Feuerwehren. (Beilage Nr. 438.)

Der politische Ausschuss strebt an die Gestattung der mündlichen Berichterstattung über die Beilage Nr. 338, das ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Prüfung der im Jahre 1908 stattgefundenen Ergänzungswahl eines Landtags-Abgeordneten.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem des Landes-Ausschusses; Berichtersteller ist der Herr Abg. Dr. Ploj. (Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Ich bitte, diesen Bericht als aufgelegt zu betrachten.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die Begründung des Antrages der Abgeordneten Berger, Hagenhofer und Genossen, betreffend die Regulierung des Feistritzflusses.

(Beilage Nr. 431.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Berger** (L.-G. Weiz): Hoher Landtag! Die Hochwässer haben im heurigen Jahre und zwar im April am Feistritzflusse und zwar zwischen den Gemeinden Gersdorf des politischen Bezirkes Weiz und Blaindorf des politischen Bezirkes Hartberg derart gewütet, daß, um nur ein Beispiel anzuführen, die Mühle des Herrn Pegg in der Gemeinde Blaindorf total trocken gelegt wurde, indem

das ganze Wehr vom Hochwasser fortgerissen worden ist und dadurch die ganze Feistritz tiefer gelegt wurde. Es ist ja selbstverständlich, daß bei einem solchen Hochwasser auch die angrenzenden Kulturen riesigen Schaden erleiden müssen und es hat auch dieses Hochwasser dort den angrenzenden Besitzern einen enormen Schaden verursacht. Es ist daher dringend geboten, daß die Feistritz reguliert und durch diesbezügliche Bauten in einen besseren Stand gesetzt werde, damit die Hochwässer nicht weiterhin noch so großen Schaden verursachen können. Wie groß aber der Schaden sein kann, wenn nicht schnell diesbezüglich Hilfe geboten wird, dafür haben wir den größten Beweis am Raabflusse, besonders in der Gemeinde Wolsdorf, wo mehrere Jahre hindurch nichts geschehen ist und eben dadurch Tausende von Kronen die Raab verschlungen hat.

Um eben dieses zu verhindern, habe ich mir erlaubt den Antrag zu stellen, daß die bereits begonnenen Arbeiten — und ich muß dankbarst anerkennen, daß der Landes-Ausschuss bereits Vermessungen angeordnet hat und daß bereits Ingenieure dort gewesen sind, um diese Vermessungen vorzunehmen — ununterbrochen fortgesetzt werden, damit der Schaden dort nicht noch größer werde.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird beantragt, die bereits begonnenen Projektaufnahmen für die Regulierung des Feistritzflusses in den Gemeinden Gersdorf des politischen Bezirkes Weiz und Blaindorf des politischen Bezirkes Hartberg ununterbrochen fortzusetzen, sowie alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit mit den notwendigen Regulierungs- und Uferschutzarbeiten in kürzester Zeit begonnen werden kann.“

Ich glaube diesen meinen Antrag nicht länger begründen zu brauchen und beantrage in formeller Beziehung, daß derselbe dem Landeskultur-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen werde.

(Die Zuweisung des Antrages an den Landeskultur-Ausschuss wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. P. Hofmann v. Wellenhof, Dr. Graf, Einspinner und Genossen, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Knabenbürgerschule in Graz, rechtes Murser.

(Beilage Nr. 434.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Dr. Hofmann v. Wellenhof (Graz, innere Stadt): Der Antrag, den ich namens der Grazer Abgeordneten, und zwar in gedrängtester Kürze zu vertreten die Ehre habe, enthält eine alte, schon seit längerer Zeit erhobene Forderung, eine Forderung, die auch den Gemeinderat und den Stadtschulrat von Graz sowie den Landes-Ausschuß bereits beschäftigt hat. Wie bekannt, haben sich die Bezirke des rechten Murufers von Graz in den letzten Jahren bedeutend entwickelt, sie haben an Bevölkerungszahl rasch zugenommen und es haben sich dort auch Industrie und Gewerbe, Handel und Verkehr mächtig entfaltet. Mit dieser raschen Entwicklung ist nun die Ausgestaltung des Schulwesens in diesen Teilen der Stadt Graz durchaus nicht im gleichen Maße fortgeschritten, insbesondere nicht, was jene Schulen betrifft, die in erster Linie für die erwerbenden bürgerlichen Kreise in Betracht kommen, nämlich die Bürgerschulen. Während die Bezirke des linken Murufers der Stadt sich des Besizes von drei Knaben- und vier Mädchen-Bürgerschulen erfreuen, ist der Stadtteil auf dem rechten Murufer bis heute noch auf die eine seit dem Jahre 1879 bestehende Doppelbürgerschule angewiesen, die naturgemäß im Laufe der Jahre so sehr an Schülerzahl und an Klassenzahl zugenommen hat, daß eine Teilung schließlich zu einer unabweislichen Forderung geworden ist. Die Herren mögen das schon daraus entnehmen, daß diese Doppelbürgerschule im heurigen Schuljahre nicht weniger als 18 Klassen mit 1.012 Schulkindern zählt. Dazu kommt noch weiters der Umstand, daß schon seit Jahren die Unterbringung einer Anzahl von Klassen in einem von der Stammschule ziemlich weit entlegenen eigenen Gebäude notwendig gewesen ist, aus welcher getrennten Unterbringung naturgemäß sich nicht unbedeutende Schwierigkeiten und Unzufömmlichkeiten in bezug auf Leitung, Beaufsichtigung, Verwendung der Lehrmittel u. s. w. ergeben mußten. Daher stellt sich gewiß, wenn irgendwo so hier, die Errichtung einer selbständigen zweiten Bürgerschule als dringendes Bedürfnis heraus, und zwar zunächst einer Knaben-Bürgerschule, für welche der Bedarf am allerdringlichsten ist.

Wenn wir überhaupt heuer eher in der Lage sind als noch vor wenigen Jahren, mit der Neuerrichtung von Bürgerschulen vorzugehen, so ergibt sich dies aus der erhöhten Beachtung, die den Bürgerschulen in Verbindung mit der Reform des Mittelschulwesens in den letzten Jahren geschenkt wurde, mit dem höheren Maße von Berechtigungen, die in neuester Zeit dieser Schulgattung zuteil werden, und endlich nicht zu mindest auch daraus, daß nunmehr endlich der schon lange erwartete Normallehrplan für die Bürgerschulen hinausgegeben

worden ist, nach welchem sich in Zukunft diese Schulen zu richten haben werden.

Nicht unerwähnt mag endlich bleiben, daß in diesem Falle, wo es sich ja tatsächlich nicht um eine Neugründung, sondern nur um Teilung einer bestehenden Bürgerschule handelt, die Mehrbelastung, die sich für den Landes-Schulfond ergibt, verhältnismäßig nicht so bedeutend ist; sie beläuft sich auf 3.100 K jährlich.

Ich beantrage schließlich in formeller Beziehung den von uns gestellten Antrag dem Unterrichts-Ausschuße zuweisen zu wollen. (Beifall.)

(Die Zuweisung des Antrages an den Unterrichts-Ausschuß wird beschlossen)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses betreffs mientgeltlicher Abtretung der zur Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung in St. Gallen erforderlichen Quellen und des hiezu erforderlichen Grundes.

(Beilage Nr. 424.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Franz Graf Attems:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Petition Nr. 343 ex 1907 der Leopoldine Weizer, Krankenhausesverwalterswitwe in Bruck a. M., um Gewährung einer monatlichen Geldunterstützung.

(Beilage Nr. 433.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Kobio:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 359, über das Ansuchen des Bezirkes Mariazell um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 92 Prozent für das Jahr 1908.

Berichterstatter ist Herr Abg. Knottinger, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Knottinger** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, zu berichten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Bezirkes Mariazell um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 92 Prozent für das Jahr 1908.

Das Gesamterfordernis beträgt 118.017 K, die Bedeckung 69.657 K, es ergibt sich somit ein Erfordernis von 48.360 K.

Die Plenarversammlung der Bezirksvertretung Mariazell hat am 27. Dezember 1907 beschlossen, die Bewilligung zur Einhebung einer 92prozentigen Bezirksumlage für das Jahr 1908 zu erwirken, welche einen Ertrag von 48.447 K 83 h liefern würde, so daß sich voranschlagsmäßig ein Überschuß von 87 K 83 h ergäbe.

Es hat sich herausgestellt, daß dieser Überschuß größer ist, und zwar im Betrage von 2.074 K 83 h, und infolgedessen der Bezirk Mariazell sein Auskommen mit 89 Prozent findet.

Es geht daher der Antrag, gleichlautend mit dem des Landes-Ausschusses, von Seiten des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten dahin (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Bezirke Mariazell wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1908 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthalterei zur Einhebung bewilligten 70prozentigen, noch die Einhebung einer 19prozentigen, zusammen daher einer 89prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke Mariazell vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 346, über das Ansuchen des Bezirkes Birkfeld um die Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 75 Prozent für das Jahr 1908.

Berichterstatter ist Herr Abg. Krenn, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Krenn** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Bezirksvertretung von Birkfeld benötigt zur Bewerkstelligung ihres Haushaltes eine Umlage von 75 Prozent. 70 Prozent sind bereits vom Landes-Ausschusse bewilligt, während für weitere 5 Prozent von Seiten des Landtages die Bewilligung erforderlich ist.

Die so großen Auslagen sind durch die Straßenauslagen von 65.330 K gerechtfertigt.

Es hat sich der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten dem Antrage des Landes-Ausschusses vollkommen angeschlossen, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Bezirke Birkfeld wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1908 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. steiermärkischen Statthalterei zur Einhebung bewilligten 70prozentigen, noch die Einhebung einer 5prozentigen, zusammen daher einer 75prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke Birkfeld vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, bewilligt.“

Ich ersuche um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 378, über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Sebastian im Gerichtsbezirke Mariazell um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung von Standgebühren für die Aufstellung von Lohwagen beim Bahnhofe Mariazell.

Berichterstatter ist Herr Abg. Knottinger, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Knottinger** (von der Tribüne):

Hohes Haus! Ich habe die Ehre, zu berichten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Sebastian im Gerichtsbezirke Mariazell um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung von Standgebühren für die Aufstellung von Lohnwagen beim Bahnhofe Mariazell.

Bekanntlich befindet sich der Bahnhof Mariazell eine halbe Gehstunde entfernt vom Orte Mariazell, weshalb sich die dortigen Gasthofbesitzer und Fuhrwerksunternehmer veranlaßt sahen, zum Transporte von Personen Fuhrwerke und Fiaker am Bahnhofe aufzustellen.

Aus diesem Grunde wurde der Gemeinde St. Sebastian von seiten der Bezirkshauptmannschaft Bruck der Auftrag gegeben, zu sorgen, daß die Ordnung und Sicherheit der Personen nicht gefährdet werde.

Infolgedessen mußte die Gemeinde St. Sebastian eine Sicherheitswachmannsstelle systemisieren und dadurch ist sie in Kosten von über 1.000 K gekommen.

Infolgedessen sucht die Gemeinde an, für Wagen, und zwar für Stellwagen eine Standgebühr in der Höhe von 40 K jährlich, und von 20 K jährlich für einen Fiakerwagen einheben zu dürfen.

Diesbezüglich wurde bereits für Einhebung von Standgebühren einer Gemeinde, und zwar der Gemeinde Straßen im Gerichtsbezirke Aulseer die Bewilligung zur Einhebung einer Fiakerstandgebühr mit dem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte unter Nr. 63 verlautbarten Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlusse vom 25. August 1899 erteilt.

Es steht also grundsätzlich der Frage der Einhebung von Gebühren nichts im Wege. Desgleichen hat sich bezüglich dieses Antrages und des Beschlusses der Gemeinde niemand veranlaßt gefunden, sich dagegen zu äußern, und haben die Fuhrwerksbesitzer freiwillig diese Gebühr bezahlt.

Es geht daher der Antrag, gleichlautend mit dem des Landes-Ausschusses von seiten des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, dahin (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde St. Sebastian im Gerichtsbezirke Mariazell wird die Bewilligung erteilt, eine in die Gemeindefasse fließende Gebühr für die Aufstellung von Lohnwagen bei dem im Gebiete der Ortsgemeinde St. Sebastian gelegenen Bahnhofe der Bahnstation Mariazell im jährlichen Ausmaße von 40 K für jeden Stellwagen und von 20 K für jeden Fiakerwagen einzuheden.“

Diese Bewilligung hat aber keine rückwirkende Kraft, sondern tritt erst vom Tage der Bewilligung in Kraft.

Abg. **Schoiswohl** (N. W. Bruck): Hoher Landtag! Die Gemeinde St. Sebastian bei Mariazell hat, wie der Antrag des hohen Landes-Ausschusses sagt und wie der Herr Referent erwähnt hat, angefordert um die Bewilligung zur Einhebung von Standgebühren, und zwar für einen Stellwagen von 40 K jährlich, und für einen Fiaker von 20 K jährlich. Ich finde diesen Antrag des Landes-Ausschusses als vollständig gerechtfertigt, um so mehr als die Gemeinde St. Sebastian durch die Errichtung des Bahnhofes in ihrer Gemeinde gezwungen war, eigens einen Polizisten anzustellen und ihn dorthin zu stellen.

Die Gemeinde hat auch die Reinigung des Bahnhofes vorzunehmen, und hat mit einem Worte verschiedene Auslagen bekommen. Es erscheint daher das Ansuchen der Gemeinde sehr gerechtfertigt, und ich bitte den hohen Landtag, den Antrag des hohen Landes-Ausschusses sowie den des Referenten anzunehmen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Knottinger:** Ich verzichte.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Ich schreite zur Abstimmung.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde St. Sebastian im Gerichtsbezirke Mariazell wird die Bewilligung erteilt, eine in die Gemeindefasse fließende Gebühr für die Aufstellung von Lohnwagen bei dem im Gebiete der Ortsgemeinde St. Sebastian gelegenen Bahnhofe der Bahnstation Mariazell im jährlichen Ausmaße von 40 K für jeden Stellwagen und von 20 K für jeden Fiakerwagen einzuheden.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 297, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen für das öffentliche Schlachthaus in Windischfeistritz erlassen werden.

Berichterstatter ist Herr Abg. Lenko, dem ich das Wort erteile und ersuche, den Gegenstand einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Lenko** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten habe ich die Ehre, den Bericht zu erstatten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, mit welchen grundsätzliche Bestimmungen für das öffentliche Schlachthaus in Windischfeistritz erlassen werden.

Die Stadtgemeinde Windischfeistritz hat nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses bei der k. k. Statthalterei ein Verbot der ferneren Benützung von bestehenden sowie der Anlage neuer Privatschlachthäuser nach § 35 der Gewerbeordnung erwirkt. Der Gebührentarif für die in Ausübung gewerberechtl. Befugnisse sonach ausschließlich in dem Gemeinde-Schlachthause vorzunehmenden Schlachtungen wurde ebenfalls von der k. k. Statthalterei genehmigt.

Nun strebt die Stadtgemeinde aber weiters die Ausdehnung des Schlachthauszwanges auch auf Privatschlachtungen an. Gewiß ist dieses Streben der Stadtgemeinde Windischfeistritz in bezug auf die Rentabilität des erwähnten städtischen Unternehmens von Vorteil. Von besonders großem Nutzen ist ein öffentliches Schlachthaus auch in bezug auf die öffentliche Gesundheitspflege, andererseits auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht. Da aber zur Ausübung eines diesbezüglichen Zwanges eine allgemeine gesetzliche Grundlage fehlt, muß eine solche im Wege der Spezialgesetzgebung geschaffen werden.

Um die Erlassung eines solchen für das Gebiet der Stadtgemeinde Windischfeistritz den allgemeinen Schlachthauszwang — auch für Privatschlachtungen — aussprechenden Sondergesetzes ist nun die Stadtgemeinde eingeschritten. Die diesbezüglichen in das Gesetz aufzunehmenden Bestimmungen wurden vom Gemeinde-Ausschusse festgestellt und in der Gemeinde kundgemacht, ohne daß Einwendungen eingebracht worden wären. In den Entwurf wurde auch eine Bestimmung aufgenommen über die Festsetzung der Gebühren für die im Schlachthause vorzunehmende Überbeschau, die Beschau von eingeführtem Fleisch.

Der Landes-Ausschuß glaubt, allen Wünschen der Statthalterei, welche von derselben über das Einschreiten der Stadtgemeinde Windischfeistritz geltend gemacht wurden, Rechnung getragen zu haben und stellt folgenden Antrag, den auch der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten zu dem seinigen gemacht hat (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem folgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben.“

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für eröffnet. (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte daher, den Paragraph 1 zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„§ 1.

Im Gebiete der Stadtgemeinde Windischfeistritz müssen Schlachtungen von Groß- und Kleinvieh jeder Art, und zwar Privatschlachtungen ebenso wie gewerbsmäßige mit der im § 2 für Nottschlachtungen getroffenen Ausnahme ausschließlich im städtischen öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„§ 2.

Nottschlachtungen dürfen dann im Hause des Eigentümers oder an Ort und Stelle vorgenommen werden, wenn die Überführung des Tieres nach dem Schlachthause zufolge tierärztlichen Gutachtens unstatthaft ist.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte, den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„§ 3.

Alles in das Gebiet der Stadtgemeinde Windischfeistritz von auswärts eingeführte Fleisch ist einer im städtischen Schlachthause vorzunehmenden Überbeschau zu unterziehen.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte, den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„§ 4.

Die Stadtgemeinde Windischfeistritz ist berechtigt, für die Vornahme von Privatschlachtungen dieselben Gebühren einzuhoben, welche jeweils auf Grund des von der k. k. steiermärkischen Statthalterei nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung genehmigten Tarifes für die in dem Schlachthause vorzunehmenden gewerbsmäßigen Schlachtungen einzuhoben sind.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„§ 5.

Für die Vornahme der Überbeschau (§ 3) können über Beschluß des Gemeinde-Ausschusses Gebühren eingehoben werden, welche unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse in einer einerseits dem Werte des zu beschauenden Stückes und andererseits der erforderlichen Leistung des Beschauorganes entsprechenden Abstufung festzusetzen sind und in die Gemeindefasse zu fließen haben.

Der vom Gemeinde-Ausschusse aufgestellte Gebührenrentarif bedarf der einverständlichen Genehmigung des Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei.

Falls dieses Einverständnis nicht erzielt wird, bedarf es zur Einhebung der vom Gemeinde-Ausschusse beschlossenen Gebühren eines vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusses.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte, den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„§ 7.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte daher, Titel und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen für das öffentliche Schlachthaus in der Stadtgemeinde Windischfeistritz im gleichnamigen Gerichtsbezirke erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu Titel und Eingang des Gesetzes das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich schreite daher zur Abstimmung. Nachdem zu keinem der Paragraphen das Wort genommen wurde, glaube ich den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang, so wie er hier in der Beilage Nr. 297 im Drucke vorliegt, unter einem zur Abstimmung stellen zu können. (Nach einer Pause.) Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch.

(Die Annahme des Gesetzentwurfes wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 309, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Windischgraz um Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für Beerdigungen auf dem Gemeindefriedhofe in Windischgraz.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. **Lenko**, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Lenko** (von der Tribüne): Weiters habe ich die Ehre, namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Bericht zu erstatten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 309, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Windischgraz um Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für Beerdigungen auf dem Gemeindefriedhofe in Windischgraz.

Schon im Jahre 1902 ersuchte die Stadtgemeinde Windischgraz beim Landes-Ausschusse um Genehmigung des von dort vorgelegten Gebührenrentarifes, worauf der Landes-Ausschuß der Petentin bedeutete, daß derartige Gebühren nur auf Grund eines Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlusses eingehoben werden dürfen. Der Landes-Ausschuß erklärte sich bereit, eine derartige „grundsätzliche Bestimmung“ vorzulegen, nur schein ihm die Mindestgebühr von 15 K zu hoch. Diese Vorschrift rechtfertigte die Gemeinde mit der Erklärung, wonach eine Menge „Armer“ aus dem öffentlichen Krankenhause auf dem Gemeindefriedhofe beerdigt werden und dadurch der Gemeinde bedeutende Kosten verursachen. Diesen berechtigten Einwendungen ist der Landes-Ausschuß durch einen Beitrag von 800 K als Subvention für die Erweiterung des

Friedhofes nachgekommen, worauf die Stadtgemeinde mit Beschluß vom 23. September 1907 die Gebühr für ein Reihengrab für Erwachsene auf 4 K und für Kinder auf 3 K und die Gebühr für den Totengräber auf 4 K herabsetzte, so daß die Gebühr 8, respektive 7 K betragen wird. Dieses Gebührengesetz wurde sowohl von der k. k. Bezirkshauptmannschaft als auch vom Bezirks-Ausschusse für angemessen erklärt, und hat sonach die Stadtgemeinde am 24. September 1907 um Vorlage erwähneter „grundsätzlicher Bestimmungen“ an den hohen Landtag ersucht.

Der Landes-Ausschuß hat diesen Antrag der Stadtgemeinde angenommen und stellt einen Antrag, wonach diese grundsätzlichen Bestimmungen in der Form eines Gesetzes dem Landtage vorzulegen sind.

Darüber hat der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten beraten und stellt daher dieser konform dem Antrage des Landes-Ausschusses folgenden Antrag (liest):

„1. Der hohe Landtag wolle die im Anhang folgenden Grundsätze für die Einhebung von Gebühren für Beerdigungen auf dem Gemeindefriedhofe in Windischgraz beschließen.

2. Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den vorstehend bezeichneten Beschluß erst dann zur Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen, wenn die formelle Rechtskraft des Beschlusses des Gemeindeausschusses Windischgraz vom 23. September 1907, betreffend die Einhebung von Gebühren für Beerdigungen auf dem Gemeindefriedhofe in Windischgraz, nachgewiesen sein wird.“

Nun, diese formelle Rechtskraft ist eingetreten, nachdem die Stadtgemeinde Windischgraz allen Wünschen, respektive Forderungen in bezug auf die Vorlage von Akten u. s. w. nachgekommen ist. Dieser zweite Passus entfällt daher.

Landeshauptmann: Der Antrag steht in Verhandlung. (Nach einer Pause.) Es meldet sich keiner der Herren zum Worte. Ich bitte, die Grundsätze zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„1. Die Stadtgemeinde Windischgraz im gleichnamigen Gerichtsbezirke ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhofe eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von den sonst nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Punkte das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte, den nächsten Punkt zu verlesen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Punkte das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusehen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste ortsübliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der genannten Gemeinde verstorbene Person oder eine daselbst gefundene Leiche handelt, nicht höher als mit 8 K für Erwachsene und mit 7 K für Kinder unter 10 Jahren festgesetzt werden.

Weitere Zahlungen dürfen für die Beerdigung außer dem Falle eines Übereinkommens aus keinem Grunde gefordert werden.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Punkte das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte, den nächsten Punkt zu verlesen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„4. Die Leichen sind im Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Punkte das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte, den nächsten Punkt zu verlesen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„5. Die Gebühren für Beerdigungen auf eine andere als die einfachste ortsübliche Weise werden durch einen Tarif festgesetzt, welcher vom Gemeindeausschusse der genannten Gemeinde aufzustellen und der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Gebühren nicht zur Erhöhung des Gemeindeeinkommens, sondern nur zur Deckung der Auslagen für die Anlage (Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales) sowie für die Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes und für die Vornahme der Beerdigung dienen sollen.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Punkte das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter **Lenko** (liest);

6. Die nach Punkt 3 und 5 zu zahlenden Gebühren können im politischen Exekutionswege eingebracht werden."

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Punkte das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte, den nächsten Punkt zu verlesen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

"7. Die eingehobenen Gebühren fließen in die Gemeindefasse, aus welcher die gesamten Kosten der Friedhofsanlage-, Erhaltung und -Verwaltung sowie der Beerdigung zu bestreiten sind."

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Punkte das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

"8. Gebühren, welche für eine, in der genannten Gemeinde gestorbene Person oder für eine in dieser Gemeinde gefundene Leiche zu entrichten sind, sind in dem Falle, als sie aus der Verlassenschaft oder von den sonst nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen nicht einbringlich sind, aus der Ortsarmenfondskasse zu entrichten.

Allfällige Rechte der Gemeinde, den Ersatz der für nicht in Steiermark zuständige Personen entrichteten Gebühren von der Heimatgemeinde zu begehren, werden durch diese Bestimmung nicht berührt."

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Punkte das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich schreite daher zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche die vom Herrn Berichterstatter soeben vorgelesenen Grundsätze, betreffend die Einhebung von Gebühren für Beerdigungen auf dem Gemeindefriedhofe in Windischgraz von Punkt 1 bis inklusive Punkt 8, so wie sie uns in der Beilage Nr. 309 im Drucke vorliegen, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

Diese Grundsätze sind beschloffen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Landes-kulturangelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten **Hagenhofer und Genossen**, Beilage Nr. 320, betreffend die Regulierung der Lafnitz und der Safen.

Berichterstatter ist Herr Abg. **Schoiswohl**, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Schoiswohl** (von der Tribüne): Hohes Haus! Das Hochwasser der Safen verursacht jährlich bedeutende Uferereinbrüche, ebenso die Lafnitz im politischen Bezirke Hartberg. Die Besitzer selbst sind in der Regel nicht in der Lage, diese Einbrüche so zu verbauen, daß ihr Besitz vor weiteren Schäden geschützt würde. Die Folge davon ist, daß die Einbrüche von Jahr zu Jahr größer werden und die Sicherung der Ufer immer mehr erschwert wird. Insbesondere muß auf die Uferereinbrüche an der Lafnitz in den Gemeinden Lafnitz und Lungitz, und im Gebiete der Safen in den Gemeinden Schönau und Raindorf hingewiesen werden.

Von verschiedenen Seiten wurden diesbezüglich bereits Eingaben an den Landes-Ausschuß gemacht, bisher jedoch leider ohne Erfolg. Der Landes-Ausschuß hat bereits im Jahre 1902 ein Programm ausgearbeitet, wonach die Vornahme der Flußkorrekturen der Lafnitz und der Safen für die Zeit von 1902 bis 1918 in Aussicht genommen war. Nachdem es aber dringend notwendig ist, daß diese Arbeiten endlich in Angriff genommen werden, so stellt der Sonder-Ausschuß für Landeskulturangelegenheiten folgenden Antrag:

"Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird über den Antrag der Abgeordneten **Hagenhofer** und Genossen, Beilage Nr. 320, betreffend die Regulierung der Lafnitz und der Safen, beauftragt, ehestens in die Gemeinden Lafnitz, Lungitz, Schönau und Raindorf technische Kräfte zu entsenden, um festzustellen, welche Uferschutzbauten dringend geboten sind, damit bezüglich der Durchführung der Regulierungsarbeiten sofort das Nötige veranlaßt werden kann."

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Stallner:** In Angelegenheit dieser beiden Regulierungen möchte ich mir erlauben zu berichten, daß bezüglich der Lafnitzregulierung vom Landes-Bauamte bereits zwei Projekte ausgearbeitet worden sind, und zwar ein Projekt für die Regulierung oberhalb der Ortschaft Lafnitz, welches Projekt mit einem Kostenaufwande von 2.000 K veranschlagt ist. Dieses Projekt wurde der Gemeinde Lafnitz zur Einsicht übermittelt, und ist für dasselbe eine Beitragsleistung seitens des Landes mit 30 Prozent zugesichert. Das zweite Projekt für einen Dammbau in Neubau wurde der Gemeinde auch bereits zugemittelt und erfordert dasselbe einen Kostenaufwand von 7.500 K. Es wurde diesbezüglich der Gemeinde die Bildung einer Genossenschaft angeraten, um das Projekt zur Durchführung bringen zu können.

Bezüglich der Verbauung des Safen habe ich nur zu berichten, daß vom Bauamte ein Projekt mit einem Kostenaufwande von zirka 22.000 K ausgearbeitet worden ist, welches die Regulierung des Safen zwischen Raindorf und Pöllau betrifft. Das Projekt ist fertiggestellt und steht der weiteren Behandlung desselben nichts mehr im Wege.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Schoiswohl:** Ich bitte um die Annahme meines Antrages.

Landeshauptmann: Wir kommen somit zur Abstimmung über den Antrag folgenden Inhaltes (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 320, betreffend die Regulierung der Lafnitz und der Safen, beauftragt, ehestens in die Gemeinden Lafnitz, Lungitz, Schönau und Raindorf technische Kräfte zu entsenden um festzustellen, welche Uferschutzbauten dringend geboten sind, damit bezüglich der Durchführung der Regulierungsarbeiten sofort das Nötige veranlaßt werden kann.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Wir gelangen nunmehr zum Punkte 11 der Tagesordnung, das ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Zu diesem Punkte der Tagesordnung hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung Abg. Erzellenz Graf Stürgkh zum Worte gemeldet.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die unter Punkt 11, 12 und 13 verzeichneten Petitionen dem üblichen, abgekürzten Verfahren unterzogen werden.

Landeshauptmann: Herr Abg. Graf Stürgkh hat den Antrag gestellt, daß in die Behandlung der einzelnen Petitionen, welche unter Punkt 11, 12 und 13 eingestellt sind, nur dann eingegangen werden soll, wenn einer der Herren zu einem der Anträge, welche zu den Petitionen gestellt sind, das Wort zu nehmen wünscht. Sollte das geschehen, so würden diese Petitionen besonders behandelt werden, ansonsten würde über die von den Ausschüssen zu den Petitionen gestellten Anträge, wie sie in den Petitionsverzeichnissen den Herren ohnehin vorliegen, unter einem die Abstimmung eingeleitet werden.

Abg. **Schoiswohl** (A. W. Bruck): Ich möchte mir erlauben, zu beantragen, daß die Petition Nr. 491 auf dem Verzeichnisse Nr. 99 separat behandelt werden möge.

Abg. **Kern** (L.-G. Radkersburg): Ich bitte um das Wort zur Petition Nr. 665 auf dem Verzeichnisse Nr. 103.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer der Herren zu einer weiteren Petition das Wort? (Nach einer Pause) Es erfolgt keine Meldung, ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Ploj als Berichterstatter über die Petition Nr. 491 auf dem Verzeichnisse Nr. 99 das Wort zu nehmen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Ploj** (von der Tribüne): Ich erlaube mir namens des Finanz-Ausschusses über die Petition des Viktor Lang, Verwalters des öffentlichen Krankenhauses in Mariazell, um Gleichstellung seiner Bezüge mit den übrigen Krankenhaus-Verwaltern, Zuerkennung des Quartiergeldes und der Quinquennalzulagen, den Antrag zu stellen (liest):

„Die Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.“

Landeshauptmann: Zu dieser Petition hat Herr Abg. Schoiswohl um das Wort gebeten, ich erteile ihm dasselbe.

Abg. **Schoiswohl** (A. W. Bruck): Ich verzichte.

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Herren, welche den vom Herrn Berichterstatter soeben zur Petition Nr. 491 gestellten Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) **A n g e n o m m e n.**

Wir kommen nun zur Behandlung über die Petition Nr. 665 auf dem Verzeichnisse Nr. 103. Berichterstatter ist der Herr Abg. Frh. Fraydt von Fraydenegg, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des kombinierten Finanz- und Gemeinde-Ausschusses Frh. **Fraydt von Fraydenegg** (von der Tribüne): Ich verzichte.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter glaubt, daß es nicht erforderlich sei, eine Einleitung zum Antrage zu sprechen, welcher Antrag dahin geht, daß diese Petition dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden weiteren Verfügung abgetreten werde. Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abg. Kern. Ich erteile ihm dasselbe.

Abg. **Kern** (L.-G. Radkersburg): Hohes Haus! Ich bin mit dem Antrage des Ausschusses vollkommen einverstanden. Der Sanitätsdistrikts-Ausschuß Murek, linkes Murufer, besteht seit dem Jahre 1895, und bis

jekt, also nach 13 Jahren, hat der Distrikts-Ausschuß noch keinen Arzt. Die Bezirkshauptmannschaft Radkersburg hat den Distrikts-Ausschuß beauftragt, sowohl an den Bezirks-Ausschuß Mureck sowie auch an den Landes-Ausschuß die Bitte um Gewährung einer Subvention zu richten. Der Bezirks-Ausschuß Mureck, hat eine Subvention von 200 K jedoch unter der Bedingung bewilligt, daß der Arzt seinen Wohnsitz in Mureck haben müsse. Der Landes-Ausschuß hat aber berichtet, daß der vom hohen Landtage gewährte Kredit bereits erschöpft sei, und daß er somit nicht in der Lage ist, eine Subvention zu gewähren, es stehe jedoch dem Distrikts-Ausschusse frei, an den hohen Landtag um eine Subvention zu petitionieren. Der Distrikts-Ausschuß ist dieser Weisung nachgekommen und hat eine Petition überreicht. Nun sagt der Ausschuß, daß diese Petition dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden weiteren Verfügung abgetreten werde, mit anderen Worten, der Landes-Ausschuß sagt: Ich kann nichts geben, und der hohe Landtag sagt: Ich gebe nichts, und der Sanitätsdistrikts-Ausschuß ist damit vollkommen einverstanden. Es wird, meine Herren, kaum einmal eine Petition so günstig erledigt worden sein, als diese Petition; denn der Landtag braucht nichts zu zahlen, und der Sanitätsdistrikts-Ausschuß ist damit vollständig zufrieden, weil, solange ihm von Seiten des Landtages keine Subvention zur Verfügung gestellt wird, solange der Distrikt keinen Arzt erhält und solange auch der Gemeinde das 1 Prozent Umlage freibleibt. Der Distriktsarzt hat nach meiner Meinung seinen Wohnsitz in der Mitte des Distrikts zu haben, und das ist besonders bei größeren Ortschaften, wo kein Markt oder Stadt in der Nähe ist, notwendig. Für die Gemeinde Weinburg besteht ein Sanitätsdistrikt seit dem Bestande des Sanitätsgesetzes, das ist seit dem Jahre 1895. Die Gemeinden müssen ein Prozent Umlagen für den Distriktsarzt bezahlen. Der Bezirk zahlt eine Subvention von 300 K und das Land, wenn ich nicht irre, eine solche von 400 K. Weinburg hat aber keinen Arzt im Orte, sondern der Distriktsarzt ist 1½ Stunden entfernt in St. Peter a. D. Ich weiß nun nicht, was das für einen Wert haben soll. Ich bin mir vollkommen klar, daß ein diplomierter Doktor, der 15 Jahre, ja oft noch länger, fleißig studieren muß, um sein Doktordiplom zu erhalten, der für seine Wissenschaft ein ganzes Vermögen opfert, daß der dann hinausgehen soll in eine Ortsgemeinde und dort seinen Wohnsitz aufschlagen, dort ordinieren soll, daß er dann dabei ganz verkümmert und kaum soviel verdient, um ordentlich leben zu können. Da wäre es wohl notwendig, daß von Seiten des Landes-Ausschusses größere Subventionen zur Verfügung gestellt

werden, daß solchen Ortschaften auch die Wohlthat eines Arztes teilhaftig werden kann.

Meine Herren! Ich habe eine hohe Achtung vor der Wissenschaft, aber ich bedaure, daß die chirurgische Lehranstalt in Salzburg aufgelassen wurde. Von dieser Anstalt sind Ärzte hervorgegangen, welche noch auf das Land hinausgegangen sind. Ein diplomierter Doktor geht selten hinaus auf das Land, und es werden diese Verhältnisse noch schlechter werden. Ich weiß, daß ein Doktor große Ansprüche macht, aber die Wissenschaft macht meiner Überzeugung nach keinen Arzt, sondern die Praxis. Die Erfahrung hat gelehrt, daß mancher Arzt, der aus der Lehranstalt in Salzburg hervorgegangen ist, Verwundete geheilt und manchen Kranken die Gesundheit verschafft hat, daß aber andererseits ein diplomierter Doktor so manchen Verwundeten zu einem Krüppel hergestellt und manchen Kranken zu Tode kurirt hat. Ich möchte nochmals den Landes-Ausschuß bitten, bei der Verteilung der Subventionen darauf Bedacht zu nehmen, daß in Distrikten, welche aus lauter Landgemeinden bestehen, der Arzt seinen Wohnsitz in einer Landgemeinde haben soll, und daß diese Distrikte dann von Seiten des Landes-Ausschusses bezüglich der Subventionen bevorzugt werden.

Abg. **Reisel** (A. W. Graz): Ich glaube, eine Befürchtung ist nicht vorhanden, daß die Ausführungen des Herrn Vorredners zu einer weiteren Debatte Anlaß geben werden. Auf das Gebiet über die Beurteilung der Ärzte möchte ich ihm nicht folgen, sondern ich möchte nur feststellen, daß vorläufig jede Erörterung über die Subventionierung der Sanitätsdistrikte unterbleiben kann, nachdem ja eine Vorlage in Vorbereitung ist, welche die Sache nun regeln soll. Ich glaube, wenn der Herr Vorredner von dieser Sachlage Kenntnis gehabt hätte, würden uns diese ganzen Ausführungen erspart geblieben sein.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Freiherr Fraydt v. Fraydenegg:** Ich verzichte.

Landeshauptmann: Da ein Abänderungsantrag nicht gestellt wurde, so glaube ich bei der Abstimmung so vorgehen zu können, daß ich mit der Abstimmung über die Petition Nr. 665 auch gleich die Abstimmung verbinde hinsichtlich der Anträge über jene Petitionen, die unter Punkte 11, 12 und 13 der Tagesordnung aufgeführt sind und die nicht, wie die Petition Nr. 491, bereits separat behandelt sind. Ist dagegen etwas einzuwenden? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, die die zu den Punkten 11, 12 und 13 der Tagesordnung seitens der Ausschüsse hinsichtlich der ihnen überwiesenen Petitionen gestellten Anträge annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Es wird die mündliche Berichterstattung angestrebt von Seiten des Landeskultur-Ausschusses über die Beilage Nr. 366, das ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Wörth im Bezirke Hartberg zur Erbauung einer Grenzbrücke von Steiermark nach Ungarn.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem des Landes-Ausschusses, Berichtersteller ist der Herr Abg. Stocker.

Ferners über die Beilage Nr. 373, das ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Antrag auf Abänderung der Ferienordnung an der Landes-Ackerbauschule Grottenhof und der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses, Berichtersteller ist der Herr Abg. Klammer.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Ich bitte, diesen Gegenstand als aufgelegt zu betrachten.

Zur formalen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abg. Graf Stürgkh als Obmann des politischen Ausschusses zum Worte gemeldet.

Abg. Graf Stürgkh (G.-G.-V.): Ich erlaube mir im Namen und über Auftrag des politischen Ausschusses den Antrag zu stellen, daß die demselben zugewiesene Beilage Nr. 421, das ist der Antrag der Abgeordneten Anton Kern und Genossen, betreffs Abstellung des Waggomangels an der Südbahn, dem politischen Ausschusse abgenommen und dem Landeskultur-Ausschusse zugewiesen werden möge.

(Die Überweisung wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Es sind mir während der Sitzung eine Anzahl von Anträgen übergeben worden, die ich den Herrn Schriftführer bitte zu verlesen.

Schriftführer Sedlaczek (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Rathausky, Wastian, Dr. Hofmann von Wellenhof und Genossen, betreffend die Berechnung der Dienstzeit der Lehrpersonen und die Erwirkung einer staatlichen Bei-

hilfe behufs Regelung der materiellen Lage der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Hoher Landtag!

Der hohe Landtag hat zwar in den letzten Jahren wiederholt den sehr berechtigten Wünschen des Lehrstandes innerhalb des Bereiches der zu Gebote stehenden Mittel gerecht zu werden versucht; es harren jedoch bei den beständig wachsenden wirtschaftlichen Ansprüchen und bei den gesteigerten Anforderungen an den Lehrberuf noch eine Reihe von empfindlichen Härten und schlimmen Mißverhältnissen der ersehnten endlichen Beseitigung.

Die Unterzeichneten glauben daher zugunsten dieser Belange, bei denen es sich nicht nur um pflichtgetreue, in verantwortungsvoller und schwerer Dienstleistung stehende Personen, sondern auch um die Schule und das Volkswohl handelt, die zwei nachstehenden

Anträge

stellen zu sollen:

I. Der hohe Landtag möge nachstehendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben.

„Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem der § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 8 ex 1902, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1902, B.-Bl. Nr. 13 ex 1902, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat künftig zu lauten:

§ 5.

Berechnung der Dienstzeit:

Als für die Anwendung der Bestimmungen dieser Pensionsvorschrift maßgebende Dienstzeit ist bei bleibend angestellten Lehrpersonen die vor der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule verbrachte Dienstzeit, und zwar im Ausmaße von zwei Jahren, sowie die nach Erlangung der Lehrbefähigung an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule verbrachte Dienstzeit anzurechnen.

Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit dann nicht auf, wenn diese erwiesenermaßen ohne Schuld oder Zutun der betreffenden Lehrpersonen erfolgt ist.

Die provisorische Anstellung einer bereits definitiv gewesenen Lehrperson hebt die erworbenen Pensionsansprüche nicht auf, sofern dieselbe nicht ihre definitive Anstellung durch eine Disziplinarstrafe verloren hat.

Die Dienstzeit vor dem 1. Jänner 1871 ist nur zu drei Vierteln einzuzurechnen.

Artikel II.

Die sich aus diesem Gesetze ergebenden Ansprüche werden mit dem 1. Jänner 1909 wirksam.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

II. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, mit aller Beschleunigung und vollem Nachdruck die dringende Aufforderung an die k. k. Regierung zu richten, endlich durch Gewährung einer ausreichenden staatlichen Beihilfe die Landesverwaltung in den Stand zu setzen, schon in der nächsten Zeit an einen den geänderten Zeitverhältnissen und gesteigerten Bedürfnissen entsprechende Regelung der materiellen Lage der Lehrerschaft der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen herantreten zu können."

Graz, im Oktober 1908.

Ernst Kathausky.

Heinrich Wastian.	Dr. Hofmann.
A. Einspinner.	Ornig.
Krebs.	Sedlaczek.
Gerlich.	Sutter.
Erber.	Dr. Kofoschinigg.
Feyrer.	Herm. Bührlen.
Lenko.	B. Capra.
Knottinger.	Größwang.
Stiger.	Kunz."

Landeshauptmann (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Heinrich Wastian und Genossen, betreffend die Errichtung einer zweiten Mädchenbürgerschule in Marburg a. d. Drau

Hoher Landtag!

Die Zahl der die Bürgerschule besuchenden Mädchen ist in der Stadt Marburg von Jahr zu Jahr derartig gestiegen, daß diese Anstalt im laufenden Schuljahre 1908/09 von 387 Schülerinnen besucht wird. Es kann amtlichen Erhebungen zufolge ein jährlicher Zuwachs von 40 Schülerinnen angenommen werden, der eher sich erhöhen als wieder abnehmen dürfte, zumal das Bestreben der Eltern aller Standesklassen darauf gerichtet ist, ihre Töchter nach der Volksschule einer weiteren zeitgemäßen Ausbildung teilhaftig zu machen, wozu eben der Besuch einer dreibis vierklassigen Bürgerschule unerlässlich ist.

Aus einem vom Marburger Stadtschulrate zusammengestellten Ausweise ist ersichtlich, daß die Mädchenbürgerschule in Marburg drei Stammklassen und vier Parallelen zählt. Die erste Klasse hat bereits zwei Parallelen und die zweite Klasse muß auch eine zweite Parallele bekommen, da sie überfüllt ist. Die Parallele 1 b, 2 b und 3 b sind vom k. k. Landes-Schulrate bereits als definitiv erklärt worden; es besteht somit tatsächlich schon eine Doppelbürgerschule für Mädchen.

Da die gesamten Räumlichkeiten des Gebäudes, in dem derzeit die sechsklassige Mädchenvolksschule I und die Mädchenbürgerschule (zusammen 13 Klassen und Parallelen) untergebracht werden mußten, arg überfüllt sind, ist die Verlegung der definitiven Bürgerschul-Parallelen sowohl aus pädagogischen, wie aus gesundheitlichen Gründen dringendst geboten.

Die Gefertigten stellen deshalb den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle dem nachstehenden Gesetze seine Zustimmung gewähren:

„Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Errichtung einer zweiten Mädchenbürgerschule in Marburg a. d. Drau.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 15, und § 61 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

In der Stadt Marburg a. d. Drau wird eine zweite öffentliche, dreiklassige Mädchenbürgerschule errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt."

Graz, im Oktober 1908.

Heinrich Wastian.

V. Capra.	Ernst Rathauský.
Stiger.	Dr. Hofmann.
Emil Sedlaczek.	M. Stallner.
Erber.	Sutter.
Dr. Kokoschinegg.	Lenko."

„Antrag

der Abgeordneten Stiger, Wastian, Einspinner und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Ausbildung von Lehrern für gewerbliche Fortbildungsschulen und Erhöhung der Staatssubvention für diese Anstalten.

Hoher Landtag!

Es liegt im eminenten Interesse des Gewerbestandes, daß die für den Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen in Betracht kommenden Lehrkräfte eine entsprechende fachliche Ausbildung erlangen. Die Gelegenheit hiezu ist an der Staatsgewerbeschule in Graz in ausreichendem Maße geboten; dennoch haben, mit Ausnahme von Graz, 81 Prozent der Zeichenlehrer keine Fachkurse für gewerbliches Zeichnen besucht.

Der Grund hiefür liegt darin, daß das Land Steiermark für gedachte Zwecke bisher keine Unterstützung gewährt hat, weshalb die Lehrerschaft angesichts der geringen Staatssubvention zumeist nicht in der Lage ist, die für den gewerblichen Unterricht notwendigen Fachkenntnisse sich anzueignen.

Anders liegen die Verhältnisse in Kärnten.

Im Sommersemester 1908 haben 30 Lehrer aus Kärnten die Staatsgewerbeschule in Graz besucht, und zwar:

Für das Zeichnen:

14 Lehrer den Dreimonatskurs, mit einer Staatssubvention von je 200 K = 2.800 K und einer Landessubvention von 4.135 K.

Für kaufmännische Fächer:

16 Lehrer den Dreiwochenkurs, mit einer Staatssubvention von je 30 K = 480 K und einer Landessubvention von 1.650 K.

In Kärnten ergänzt das Land die den Lehrern gewährte Staatssubvention auf ein Taggeld von 5 K nebst Vergütung der Reisespesen.

In Steiermark besuchten in der gleichen Zeit 9 Lehrer den dreimonatlichen Zeichenkurs mit einer Staatssubvention von je 200 K und 18 Lehrer den Dreiwochenkurs für kaufmännische Fächer mit einer Staatssubvention von je 30 K.

Während also Kärnten für die Ausbildung der Lehrerschaft im gewerblichen Unterrichte pro 1908 5.785 K verausgabte, hat Steiermark nichts dafür verwendet.

Die Staatssubvention für gewerbliche Fortbildungsschulen wurde herabgesetzt, obwohl bekannt ist, daß den Bedürfnissen der Gewerbetreibenden entsprechend, sich die Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande vermehrt hat.

Vom Ministerium für öffentliche Arbeiten ist die Abhaltung von Kursen zur Ausbildung von Lehrern für gewerbliche Fortbildungsschulen für Steiermark und Kärnten an der Staatsgewerbeschule in Graz in der Weise angeordnet worden, daß abwechselnd in einem Jahre ein Kurs für Zeichenlehrer und im nächsten Jahre ein Kurs für gewerbliche Buchführung abgehalten wird. Ersterer findet in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juli statt. Da dieser Kurs innerhalb des Schuljahres fällt, so sind Beurlaubungen der Bürger- und Volksschullehrer nur dann möglich, wenn für die durch die Beurlaubungen notwendig werdenden Substitutionen budgetmäßig vorgesorgt wird; im andern Falle würde es sich voraussichtlich wieder ereignen, wie es tatsächlich bereits der Fall war, daß an diesen Kursen nur Lehrer der Nachbarländer und keine von Steiermark teilnehmen würden.

Die Substitutionskosten betragen für jeden Lehrer für 3 Monate rund 300 K.

Um nun die Teilnahme von 10 Lehrern zu ermöglichen, ist jedes zweite Jahr ein Betrag von 3.000 K erforderlich.

Die Buchhaltungskurse finden in jedem zweiten Jahre in den Hauptferien mit dreiwöchentlicher Dauer statt, weshalb für diese Kurse Substitutionskosten entfallen. Da jedoch die staatliche Remuneration für jeden Lehrer nur 40 K beträgt, so wäre, um die Teilnahme der Lehrer zu ermöglichen

und sie teilweise für den Entgang der freien Verwendung ihrer Ferienzeit zu entschädigen, bei einer Landessubvention von 60 K für den Lehrer, ein Betrag von 600 K für 10 Lehrer, jedes zweite Jahr erforderlich.

Die Zeichenkurse sind angeordnet für die Jahre 1909, 1911, 1913 u. s. w. Die Buchhaltungskurse für die Jahre 1910, 1912, 1914 u. s. w.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Für Substitution von 10 Lehrern, die an dem dreimonatlichen gewerblichen Zeichenkurse an der Staatsgewerbeschule in Graz teilnehmen, jedes zweite Jahr, mit Beginn 1909, den Betrag von 3.000 K, und

2. für 10 Lehrer, die an dem dreiwöchentlichen gewerblichen Buchhaltungskurse in den Schulferien teilnehmen, jedes zweite Jahr, mit Beginn 1910, den Betrag von 600 K als Subvention zu bewilligen.

3. Der hohe Landes-Ausschuß wird aufgefordert, bei der hohen Regierung energisch dahin zu wirken, daß die Staatssubventionen für die gewerblichen Fortbildungsschulen, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend, erhöht werden.

Graz, am 10. Oktober 1908.

Stiger.

J. Drnig.
Heinrich Wastian.
A. Einspinner.

Knottinger.
H. Bührlen.
Sedlaczek.“

„Antrag

der Abgeordneten Stiger, Wastian und Genossen, betreffend die Erniedrigung der Trinkbranntweinbrennsteuer.

Hoher Landtag!

Durch die heurige überreiche Obsternte ist eine entsprechende Verwertung des Obstes nicht möglich und muß dieses Produkt vielfach zugrunde gehen.

Nur im Falle eines Entgegenkommens der Regierung, nämlich durch Herabsetzung der Brennsteuer, welche seit 1878 von 15 K auf 100 K per Halbstartin gestiegen ist, könnte die Verwertung des Obstes in Form von Branntwein gewinnbringend werden, und zwar nicht nur für den Landwirt, sondern auch für den Fiskus, wie nachstehende Ausführungen erweisen:

In einem Waggon werden bis zu 80 Halbstartin Äpfel verladen. Würde es sich nun um eine Obsternte, welche an Ausfuhr 5.000 Waggons leicht erreichen könnte, handeln, so kann angenommen werden, daß mindestens die gleiche Menge im Lande bleibt. Man könnte aus einer Menge von 10.000 Waggons Äpfel 60.000 Halbstartin Branntwein brennen. Der Halbstartin solchen Branntweines, der einen sehr feinen Fruchtgeschmack hat, ist mit 200 K billig bewertet. Das gäbe nun eine sichere Wertsumme von 12.000.000 K. Der Fiskus würde an Brennsteuer, wenn dieselbe jene Höhe erfahren würde, wie sie im Jahre 1878 bestanden hat, das ist 15 K für den Halbstartin Brennsteuer, nahezu 1.000.000 K einnehmen.

Es muß betont werden, daß die Spiritusbrennerei, eigentlich Spiritusindustrie, mit der Branntweinbrennerei des bäuerlichen Betriebes nichts gemein hat.

Von diesen Erwägungen geleitet, stellen die Gefertigten den

Antrag:

„Der hohe Landes-Ausschuß werde aufgefordert, bei der hohen Regierung ungesäumt, schon im Hinblick auf die heurige reiche Obsternte, für die Ermäßigung der Branntweinbrennsteuer energisch einzutreten.“

Graz, am 10. Oktober 1908.

Stiger.

Sutter.
Knottinger.
Josef Drnig.

H. Bührlen.
Heinrich Wastian.
Sedlaczek.“

Diese Anträge werden in Druck gelegt und sodann der weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Dienstag den 13. Oktober 1908, vormittags 11 Uhr.

Auf die

Tagesordnung

beabsichtige ich zu setzen:

1. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Durchführung der mit dem Landtagsbeschlusse vom 4. Oktober 1907 bewilligten Arbeiten in der Landes-Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn. (Beilage Nr. 432.)

2. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Widmung landschaftlicher Grundstücke zum Zwecke der Verbaumung in Rohitsch-Sauerbrunn und Veräußerung dieser Grundstücke. (Beilage Nr. 436.)

3. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Reservierung eines Betrages von 25.000 K aus dem Landes-Feuerwehrmänner-Unterstützungsfonde zur Unterstützung von über vierzehn Jahre alten Kindern nach verunglückten Feuerwehrmännern und über die außer-gewöhnliche Unterstützung von Feuerwehren in den Jahren 1908 bis 1910. (Beilage Nr. 437.)

4. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Erlangung von Bahn- und Portobegünstigungen für die freiwilligen Feuerwehren. (Beilage Nr. 438.)

5. Wahl eines Mitgliedes in den Unterrichts-Ausschuß an Stelle des ausgeschiedenen Rector magnificus Dr. Hanaušek.

6. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 357, über das Ansuchen des Bezirkes St. Gallen um die Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 77 Prozent für das Jahr 1908.

Berichterstatter Abg. Capra.

7. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 413, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung in der Marktgemeinde Oberzeiring erlassen werden.

Berichterstatter Abg. Capra.

8. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 371, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Kurwesens für die Kurorte Rohitsch-Sauerbrunn und Neuhaus festgesetzt werden.

Berichterstatter Abg. Lenko.

9. Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen und zwar:

Verzeichnis Nr. 95:

Petition Nr. 365, Rudolf Gaupmann, um Dienstzeiteinrechnung, Nr. 391, Marie Kropelj, um Gnadengabe, Nr. 404, kaufmännischer Verein „Merkur“, um Subvention, Nr. 408, Eduard Hoffer, um Befassung seiner Verdienstzulage, Nr. 411, Mittelschuldner, um Regelung ihrer Bezüge, Nr. 425, Anton Rath, und Nr. 428, Franz Mischkonigg, um Dienstzeiteinrechnung.

Berichterstatter Abg. Dr. Kokoschinegg.

Verzeichnis Nr. 96:

Petition Nr. 430, Hans Freiherr von Zois um Künstlersubvention, Nr. 478, Kuratievorstehung St. Anton von Padua um Kommission wegen Lage der Kuratie im neuen Krankenhause in Graz, Nr. 590, Andreas Gubo, Nr. 624, Verein für Höhlenkunde, und Nr. 634, Stadtverschönerungsverein Voitsberg, um Subventionen.

Berichterstatter Abg. Dr. Kokoschinegg.

Ist hinsichtlich des von mir für die Abhaltung der nächsten Sitzung in Antrag gebrachten Tages, der Stunde für den Beginn der Sitzung und der Tagesordnung, die ich bekannt gegeben habe, etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, sonach bleibt es dabei.

Ich möchte nur bemerken, daß ich bei der nächsten Sitzung unter der Auflage einige wichtige Ausschußberichte zu finden hoffe, und es daher notwendig ist, daß wir diese Sitzung am Dienstag abhalten, um dann auf Grund dieser Ausschußberichte weiter arbeiten zu können. (Abg. Schöiswohl: „Auch die Agrargesetze?“) Es wird alles aufgelegt, was aus der Druckerei kommt, und ich habe die Druckereien ersuchen lassen, möglichst rasch zu arbeiten.

Ist noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 45 Minuten vormittags.)